

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Herr Minister Meyer hatte in der Fragestunde der Landtagssitzung am 27. Januar 2022 das 2-Prozent-Flächen-Ziel der Ampel-Koalition im Bund für den Windkraftausbau auch für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nicht ausdrücklich bestätigt. Die Landesregierung ist aber bestrebt, diesem Ziel möglichst nahe zu kommen.

Am 27. Januar 2022 hat der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Reinhard Meyer, im Rahmen der Fragestunde der Landtagssitzung das 2-Prozent-Flächen-Ziel der Ampel-Koalition im Bund für den Windkraftausbau auch für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern bestätigt. Da die Windkraftnutzung an Land für die Stromversorgung schon heute, besonders aber auch zukünftig, die wichtigste erneuerbare Energiequelle ist, kommt der Frage nach der Umsetzung dieses Ausbauziels eine besondere Bedeutung zu.

1. Was ist der aktuelle Stand der Regionalplanung für die Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Wie ist der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte einzeln für jede Planungsregion angeben)?
 - b) Wann ist mit einem Abschluss der laufenden Raumordnungsprogramme in den noch offenen Planungsregionen zu rechnen (bitte einzeln für jede Planungsregion angeben)?
 - c) Welche Anteile an der jeweiligen Fläche der Planungsregionen sollen nach aktuellem Sachstand für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden (bitte einzeln für jede Planungsregion angeben)?

Der aktuelle Stand der Regionalplanung für die Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern ist in den vier Planungsregionen unterschiedlich weit fortgeschritten. Siehe hierzu auch die Antwort zur Frage 1 a).

Zu a)

Während die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) der Region Rostock (RR) für den Bereich Energie durch Rechtsverordnung des Landes im März 2021 zur Verbindlichkeit gebracht werden konnte, befinden sich die übrigen drei Regionalen Planungsverbände (RPV) weiterhin im Verfahren der entsprechenden Fortschreibung.

Das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt. Es sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Das RREP Vorpommern (VP) aus 2010 wurde gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) für den die Thematik Windenergie betreffenden Teil für unwirksam erklärt. Alle Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind damit aufgehoben.

Der entsprechende Fortschreibungsentwurf des RREP VP hat den Stand der Planreife erreicht, der es ermöglicht, in der Planungsregion von dem Vorhandensein von Zielen in Aufstellung auszugehen.

Das RREP Mecklenburgische Seenplatte (MSE) 2011 ist rechtskräftig, es wurde nicht beklagt.

Zu b)

Der RPV VP hält es für nicht ausgeschlossen, noch im Jahr 2022 der Landesregierung das fortgeschriebene Kapitel Energie zur Rechtsfestsetzung vorzulegen. Derzeit werden im Verband Optionen für diese Zielerreichung diskutiert.

Der RPV WM befasst sich derzeit mit der Abwägung zur dritten Beteiligungsrunde. Eine Beschlussfassung zur Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP wird für 2. Halbjahr 2023 angestrebt und damit auch zur Vorlage bei der Landesregierung zur Rechtsfestsetzung.

Der RPV MSE befasst sich derzeit mit der Abwägung zur vierten Beteiligungsrunde. Nach derzeitigem Stand wird eine fünfte Beteiligungsrunde nicht ausgeschlossen. Die Beschlussfassung und damit die Vorlage bei der Landesregierung zur Rechtsfestsetzung wird für Mitte 2023 angestrebt.

Zu c)

Aktuell beträgt der Anteil der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen ausgewiesenen Windeignungsgebiete (außer für den Regionalen Planungsverband Rostock beziehen sich die Angaben auf die aktuellen Entwurfsstände der laufenden Teilfortschreibungen) an der Gesamtfläche Mecklenburg-Vorpommerns circa 0,8 Prozent.

Bezogen auf die vier Planungsregionen beträgt der Anteil in der Planungsregion WM 1,1 Prozent, in der Planungsregion RR 0,75 Prozent, in der Planungsregion VP 0,75 Prozent und in der Planungsregion MSE 0,59 Prozent der Regionsfläche.

2. Die Koalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat auf Bundesebene das Ziel ausgegeben, zwei Prozent der Bundesfläche für die Windkraftnutzung auszuweisen. Mecklenburg-Vorpommern hat im Vergleich zu Bundesländern wie Hamburg, Berlin oder Saarland besonders gute Voraussetzungen bezüglich Fläche, Siedlungsdichte, Windhöufigkeit, sodass es bei uns im Land vergleichsweise leichter ist, restriktionsfrei mindestens zwei Prozent der Fläche zu erreichen. Wird die Landesregierung die Bundesregierung bei der Erreichung des 2-Prozent-Flächenziel unterstützen?
 - a) Wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen?
 - b) In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird das 2-Prozent-Landesziel für Mecklenburg-Vorpommern formal festgeschrieben?
 - c) Wird dieses Ziel auf einen Wert größer, mindestens oder genau zwei Prozent festgelegt (bitte auf erste Dezimalstelle genau angeben)?
3. Zu wann ist geplant, das Flächenziel in rechtssicher ausgewiesene Eignungsgebiete übersetzt zu haben?

Die Fragen 2, a), b) und c) sowie 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird die Bundesregierung beim Erreichen des 2-Prozent-Ziels unterstützen. Es ist allerdings offen, was der Bund letztlich festlegt und ob eine Festlegung, wie im Koalitionsvertrag des Bundes ausgeführt, im Baugesetzbuch oder in einem anderen Gesetz erfolgt. Erst daran anknüpfend kann die Landesregierung Werte, Formen und Zeitpunkte festlegen.

4. Welche Bundesgesetze und/oder -regelungen behindern bisher aus Sicht der Landesregierung auf welche Weise die Ausweisung von mindestens zwei Prozent der Fläche in den Planungsregionen?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht im Kontakt mit dem Bund und den anderen Bundesländern auf verschiedenen Ebenen, um die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen.

5. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wird die Systemrelevanz der Windkraftnutzung für die Energieversorgung festgestellt. Zudem wird im Landeskoalitionsvertrag das Ziel formuliert, bis 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf unseres Bundeslandes aus Erneuerbaren Quellen zu decken sowie der „Schlüsselrolle der Windkraft durch beschleunigten Ausbau“ gerecht zu werden.
Wann genau und auf welche formale Weise beabsichtigt die Landesregierung, die zukünftige Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung auf die landesplanerische Ebene zu ziehen?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

6. In welcher Form wird die Landesregierung das 2-Prozent-Flächenziel in den Windenergie-Erlass aufnehmen?
 - a) Wann beabsichtigt die Landesregierung, den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Windenergie-Erlass vorzulegen?
 - b) Was ist der genaue Zeitplan bis zur Veröffentlichung des Erlasses?

Zunächst sind die Festlegungen des Bundes abzuwarten. Erst danach kann geprüft werden, welche Umsetzungsalternativen auf Landesebene bestehen.

Zu a) und b)

Die Landesregierung beabsichtigt, den Windenergieerlass im Jahr 2023 zu veröffentlichen.

7. Wie viele Windkraftanlagen befinden sich derzeit in Mecklenburg-Vorpommern in einem Genehmigungsverfahren, sind also im Antragsverfahren eingereicht, aber noch nicht beschieden?

Es befinden sich 832 Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

8. Wie lange dauern die Genehmigungsverfahren seit dem 1. Januar 2015 für Windkraftanlagen in unserem Bundesland (bitte für seitdem beantragte Anlagen einzeln aufschlüsseln unter Angabe der Lage/Bezeichnung des Standortes, des Tages der Antragseinreichung und dem Datum der Genehmigung)?
Welche Genehmigungsverfahren sind derzeit offen (bitte einzeln entsprechend obiger Systematik aufschlüsseln)?

Die zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Daten liegen nicht vollständig vor. Die Aufbereitung der Daten würde einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringen und kann innerhalb des Beantwortungszeitraums einer Kleinen Anfrage nicht beantwortet werden.